

VEREINBARUNG ZUR VIDEOÜBERWACHUNG

WICHTIGER HINWEIS:

Um die Gefahr zu reduzieren, dass Sie unpassende Vertragsmuster verwenden oder Vertragsmuster in gesetzwidriger Weise abändern, ersuchen wir Sie aber, folgende Tipps zu beachten:

1. Überprüfen Sie zuerst, ob das verwendete Vertragsmuster für Ihren arbeitsrechtlichen Sachverhalt passt! Nicht in jedem Fall muss eine Vereinbarung mit Mitarbeitern über die Anbringung einer Videoüberwachung getroffen werden (vgl auch [Betriebsvereinbarung](#)). Es muss allerdings jedenfalls darüber informiert werden und muss eine Anlage entsprechend gekennzeichnet werden.
2. Berücksichtigen Sie jedenfalls auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, siehe auch das Informationsblatt EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Bildverarbeitung unter www.wko.at/datenschutzservice. Eine Videoüberwachungsanlage (= Bildverarbeitung) muss nach §12 DSG entsprechend gekennzeichnet werden (Muster finden sich zB [online](https://www.lda.bayern.de/de/videoueberwachung.html) unter <https://www.lda.bayern.de/de/videoueberwachung.html>), Aufzeichnungen müssen nach 72 Stunden gelöscht werden (außer in Einzelfällen) und uU muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden (vgl auch: EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation unter www.wko.at/datenschutzservice). Vergessen Sie auch nicht auf die Datenschutzerklärung, da gewisse Informationen angeboten werden müssen!
3. Im Falle von Unklarheiten wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihren arbeitsrechtlichen Berater in der Wirtschaftskammer! Dieser kann Ihre konkreten Textentwürfe durchsehen und auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen.

Dieses Muster ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1620
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Zwischen der

Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

VEREINBARUNG ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG VON BETRIEBSRÄUMLICHKEITEN (§ 10 AVRAG)

getroffen:

1. Der Arbeitgeber plant die Videoüberwachung der folgenden Innen- und Außenbereiche in seinem Betrieb:
.....
2. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Betriebseinrichtungen des Arbeitgebers sowie dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor folgenden Gefahren:
.....
.....
3. Die Videoüberwachung erfolgt mit folgendem technischen Equipment, das an den nachstehenden Positionen eingesetzt wird:
.....
.....
4. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von (zB fünf) Jahren abgeschlossen.
5. Der Arbeitnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Durchführung der oben dargestellten Videoüberwachung.
6. Die Datenschutzerklärung rückseitig wurde zur Kenntnis genommen.

....., **am**

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer

Datenschutzerklärung (auch online unter: ...)

Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen [Kontaktdaten]:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten [sofern ein solcher benannt ist]:

Zwecke der Videoüberwachung:

Schutz von Leib, Leben oder Eigentum des Verantwortlichen, dessen Mitarbeitern und Kunden, Eigenschutz des Verantwortlichen, dessen Mitarbeitern und Kunden gegenüber gefährlichen Angriffen, ... , Auswertung der Daten zweckgebunden nach Anlassfall

Rechtsgrundlage der Videoüberwachung:

Wir verarbeiten Daten über Sie aufgrund unserer berechtigten Interessen oder denen eines Dritten iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zum Schutz von Leib und Leben sowie Eigentum, zur Begründung, Wahrnehmung und Verteidigung von Rechtsansprüchen und zum Beweis bei Straftaten (§ 12 Abs 2 und 3 Z 1 DSG).

Wir verarbeiten Videoüberwachung folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Bilddaten, räumlicher und zeitlicher Konnex, Identität des Betroffenen (soweit erkennbar)
...

Speicherdauer/Löschungsfrist:

Wir speichern Ihre Daten nicht länger als 72 Stunden, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist notwendig und verhältnismäßig (beispielsweise wurde ein strafrechtlich relevantes Verhalten aufgenommen, welches entsprechend anzuzeigen ist, vgl § 13 Abs 3 DSG).

Wir geben Ihre Daten an folgende Empfänger bzw. Empfängerkategorien weiter:

Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran, welche die Überwachungsanlage regelmäßig warten.

Wir geben die Daten an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, gegebenenfalls an Rechtsvertreter und Versicherungen weiter, sofern ein strafrechtlich relevantes Verhalten nachvollzogen werden konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da wir die Daten in unseren berechtigten Interessen verarbeiten, haben Sie grundsätzlich ein Widerspruchsrecht, wenn bei Ihnen Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, die gegen diese Verarbeitung sprechen.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Es besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig:

Aufsichtsbehörde für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Österreich:

Österreichische Datenschutzbehörde

Wickenburggasse 8-10

1080 Wien

Telefon: +43 1 531 15-202525

E: dsb@dsb.gv.at

W: <http://www.dsb.gv.at/>